

1. **Zur Verletzung von Verkehrssicherungspflichten der Betreiberin einer Fluggesellschaft, wenn durch das Reißen einer Griffflasche an einem Container der Gesellschaft ein Arbeitsunfall verursacht wird.**
2. **Zum Nichtvorliegen der Verjährung von Regressansprüchen einer Unfallkasse wegen eines Arbeitsunfalls aus dem Jahre 2006 bei Klageerhebung im Jahr 2010, wenn die Mitarbeiter der Regressabteilung die für den Verjährungsbeginn maßgebliche Kenntnis im Jahr 2007 erlangt haben.**

116 SGB X, §§ 823, 199 Abs. 1 BGB

Urteil des LG Frankfurt am Main vom 30.10.2012 – 2-02 O 215/12 –

Zur Verjährungsproblematik vgl. die vom Landgericht auf S. 10 f. (z.B. zur Frage grob fahrlässiger Unkenntnis nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) zitierten Urteile des BGH vom 20.10.2011 – III ZR 252/10 – ([UV-Recht Aktuell 005/2012, S. 359-367](#)) und vom 28.02.2012 – VI ZR 9/11 – ([UV-Recht Aktuell 010/2012, S. 688-695](#)).

Das **Landgericht Frankfurt am Main** hat mit **Urteil vom 30.10.2012 – 2-02 O 215/12 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

Die Klägerin begehrt aus übergegangenem Recht Erstattung der Heilbehandlungs- und Rehabilitationskosten, die sie aufgrund eines Arbeitsunfalls eines Mitarbeiters der F... getragen hat.

Die Klägerin ist gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei ihr sind mitunter die Beschäftigten der F... versichert. Die Beklagte betreibt eine Fluggesellschaft.

Am 01.10.2006 stürzte gegen 6.55 Uhr der Ladearbeiter der F... beim Verladen von Containern der Beklagten und verletzte sich hierbei.

... war am Unfalltag beauftragt worden, die Container der Beklagten, die aus deren Flugzeug... von Mitarbeitern der Firma A... ausgeladen worden waren, zu den Frachträumen der F... zu verbringen. Der Transport der Container sollte mit speziellen Transportanhängern, sog. Dollys erfolgen. Bei Aufladen eines Containers auf einen Dolly zog... an den Griffflaschen, die an den Container der Beklagten angebracht waren, um den Container auf dem Dolly in die korrekte Position für den Transport zu rücken. Dabei riss eine Griffflasche, ... stürzte auf den Betonboden und erlitt mitunter einen linksseitigen Armbruch.

Der Klägerin ist der Arbeitsunfall erstmals am 09.10.2006 gemeldet worden. Am 08.11.2006 ging bei ihr eine schriftliche Unfallanzeige der F... ein. Auf die als Anlage K5 (Bl. 59 d. A.) vorgelegte Kopie der Unfallanzeige wird ergänzend Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 20.09.2007 machte die Klägerin erstmals Ersatzansprüche gegenüber der Beklagten dem Grunde nach geltend. Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.10.2007 und 29.01.2008 lehnte die Beklagte eine Einstandspflicht gegenüber der Klägerin ab.

Die Klägerin ist für die Kosten der Heilbehandlung und Rehabilitationsmaßnahmen des... aufgekommen. Mit Bescheid vom 17.12.2009 stellte sie als Folge des Arbeitsunfalls vom 01.10.2006 folgende Körper- und Gesundheitsschäden des... fest: „Endgradige Einschränkung der Schulterbeweglichkeit links, deutliche Einschränkung der Beweglichkeit im linken Ellenbogen und der Unterarmwendebewegungen,

3

leichte Bewegungseinschränkungen im linken Handgelenk mit Kraftminderung nach ellenbogengelenknahem Oberarmbruch links mit Irritation des Ellenerves und entsprechender subjektiver Gefühlsstörung, abgeklungener Heilentgleisung und einer abgelaufenen Anpassungsstörung. Geringfügige Innenohr Schallempfindungsschwerhörigkeit rechts mit rechtsseitigem Tinnitus nach Schädelprellung mit Commotio labyrinthi rechts."

Mit der am 26.11.2010 eingereichten und am 23.12.2010 zugestellten Klage verfolgt die Klägerin weiterhin Ersatzansprüche gegenüber der Beklagten aus übergegangenem Recht.

Die Klägerin behauptet, dass es allein aufgrund des mangelhaften Materials der Griffflaschen an den Containern der Beklagten zu dem Unfall am 01.10.2006 gekommen sei. Bei dem Entlade- und Transportvorgang würden die Griffflaschen dazu dienen, den Container zu verrücken. **M** habe, um seine Arbeit sachgerecht zu verrichten, beim Beladen des Dollys an einer Griffflasche gezogen, um den Container zu bewegen und vollständig auf das Transportfahrzeug zu bringen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass erst mit Kenntnis des Regressbearbeiters der Lauf der Verjährungsfrist für Regressansprüche gegenüber der Beklagten in Gang gesetzt worden sei. Erst am 25.06.2007 sei im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit **N** in Erfahrung gebracht worden, dass dieser mit der Beklagten einen Schadenersatzprozess geführt hat. Daraufhin sei die Akte am 29.06.2007 der Sachbearbeiterin der Regressabteilung vorgelegt worden. Vor dem Gespräch vom 25.06.2007 habe die Leistungsabteilung der Klägerin keinen Anhalt auf irgendein Fremd- oder Drittverschulden am Unfall des **M** vom 01.10.2006 gehabt und auch aus der Akte der Klägerin habe sich ein solcher Hinweis nicht ergeben.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 94.449,78 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle weitergehenden, ihr ab dem 01.01.2011 entstandenen und noch entstehenden übergangsfähigen Aufwendungen zu erstatten, die von der Klägerin zu

4

erbringen sind aus Anlass des Arbeitsunfalls, den der am 09.09.1970 geborene, bei der F. beschäftigte F.N. am 01.10.2006 auf dem Flughafen J. erlitten hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung. Dazu führt sie aus, dass die - von Klägerseite behauptete - um ein halbes Jahr verzögerte Kenntnisnahme des zuständigen Regressarbeiters von dem Schaden auf grobe Fahrlässigkeit beruhe, da die Beklagte im Rahmen ihrer Organisation nicht sichergestellt habe, dass der zuständige Mitarbeiter bzw. die zuständige Abteilung rechtzeitig von den Einzelheiten des Unfalls Kenntnis erhalte. Zumindest sei der Klägerin ein Organisationsmangel vorzuwerfen.

Über dies ist die Beklagte der Ansicht, dass die widersprüchlichen Unfallschilderungen des F.N. keinen Schadensersatzanspruch begründen könnten. Der Unfall und seine wesentlichen Folgen seien außerdem durch das fahrlässige Verhalten des F.N. verursacht worden, der sich zum Bewegen des Containers auf den Dolly begeben habe, obwohl dieser in weiten Bereichen keine sichere Standfläche bieten würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 09.12.2011 (Bl. 110ff d. A.) und vom 22.06.2012 (Bl. 231ff d. A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat gemäß Beschluss vom 01.05.2012 (Bl. 186ff d. A.) Beweis erhoben über den Hergang des Unfalls vom 01.10.2006 durch Vernehmung des Zeugen F.N. und über die Kenntniserlangung der Regressabteilung der Klägerin durch Vernehmung des Zeugen F.G. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.06.2012 (Bl. 231ff d. A.) verwiesen.

Die Akten des Verfahrens des Landgerichts Frankfurt am Main, Az. 2-12 O 33/08 bzw. des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Az. 21 U 6/10 waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

5

Mit Zustimmung der Parteien hat das Gericht mit Beschluss vom 23.10.2012 (Bl. 279f d. A.) das schriftliche Verfahren angeordnet und Schriftsatzfrist auf den 26.10.2012 bestimmt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und dem Grunde nach auch begründet.

Die Beklagte ist gemäß den §§ 823 BGB i.V.m. 116 SGB X, 26ff SGB VII dem Grunde nach verpflichtet, die der Klägerin entstandenen und noch entstehenden übergangsfähigen Aufwendungen aus Anlass des Arbeitsunfalls, den der am 09.09.1970 geborene, bei der F. beschäftigte N am 01.10.2006 auf dem Flughafen Frankfurt am Main erlitten hat, zu erstatten.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass N als Mitarbeiter der F. am 10.10.2006 einen Arbeitsunfall erlitten hat, der durch das Reißen einer Griffflasche an einem Container der Beklagten verursacht worden ist. Der Einsatz einer Griffflasche an einem Container der Beklagten, die bei Zugbelastung reißt, stellt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten der Beklagten dar.

Aufgrund der Zeugenaussage des N und unter Heranziehung der im Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main, Az. 2-12 O 33/08 sowie vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Az. 21 U 6/10 erhobenen Beweise kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Container der Beklagten beim Verladen und Positionieren auf dem Dolly regelmäßig mit Muskelkraft bewegt werden müssen. Die dafür an den Containern angebrachten Griffflaschen haben einen erheblichen Kraftaufwand auszuhalten. Wenn das von der Beklagten eingesetzte Material diesen Anforderungen nicht genügt hat oder eine beschädigte Griffflasche eingesetzt worden war, ist dies der Beklagten vorzuwerfen. Die Beklagte ist im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten gehalten dafür Sorge zu tragen, dass von den von ihr eingesetzten Containern keine Gefahr ausgeht und diese sicher verladen werden können. Diese Sicherungspflicht hat die Beklagte verletzt

6

und infolge dessen ist der F. Mitarbeiter N auf den Betonboden gestürzt. Es ist unstrittig, dass er sich bei dem Sturz erheblich verletzt hat.

Der Zeuge N hat im Rahmen seiner Vernehmung den Verladevorgang und die dabei von ihm zu verrichtenden Arbeiten im Detail und für das Gericht nachvollziehbar geschildert. Er hat bekundet, dass er am Unfalltag den Auftrag hatte, vier Container von dem gelandeten Flugzeug der Beklagten abzuholen. Die Container seien zunächst mit einer Art Hubbühne aus dem Flugzeug ausgeladen worden. Anschließend seien zwei Container auf ein weiteres Transportgerät, das er als CPT bezeichnet hat, verbracht worden. Mit diesem CPT würden die Container von der Hebebühne zu den bereitstehenden Dollys gebracht werden. Der Fahrer des CPT habe zwei Container an die Dollys herangefahren und die Container auf die Dollys geschoben. Beim ersten Container sei die Verladung unproblematisch verlaufen. Er habe von der Deichselseite leicht mit der Hand daran gezogen. Der Container habe sich gleich in der richtigen Position befunden. Bei dem zweiten Container habe er diesen von vorne mit der Hand ziehen müssen. Dafür habe er erst auf die Plattform des Dollys steigen müssen. Mit leichter Kraft habe er erreicht, dass der Dolly etwas weiter komme. Um mehr Kraft aufwenden zu können und um sicherer zu stehen, sei er mit einem Fuß abgestiegen und habe sich mit dem anderen an dem Dolly abgestützt. Plötzlich sei der Griff an dem Container abgerissen und er sei mit voller Wucht auf den Boden gestürzt.

Ferner sagte der Zeuge N aus, dass am Unfalltag Dollys des Typs KFC verwendet worden seien. Beim Beladen des Dollys fahre der Lenker des CPD von hinten an den Dolly heran. Von dem CPD sei der zweite Container immer schwerer abzuladen, da dieser etwa nur bis zur Hälfte auf den Dolly aufrolle. Dann müsse er auf den Dolly aufsteigen und den zweiten Container ziehen, damit dieser leichter vorrollt. Dieser Vorgang laufe immer so ab. Es sei erforderlich zunächst auf den Dolly zu steigen, da man von dem Boden aus nicht an den Container herankomme.

Das Gericht hält die Aussage des Zeugen N für glaubhaft und den Zeugen insgesamt für glaubwürdig. Der Zeuge wurde auch auf seine abweichenden Unfallschilderungen vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main in dem Verfahren 21 U 6/10 angesprochen. Dort hatte er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung erklärt, dass er vor dem Reißen der Lasche auf dem Dolly gestanden und mit beiden Händen an der Lasche gezogen habe. Dazu bekundete der Zeuge nachvollziehbar, dass er noch wisse, dass er zunächst auf dem Dolly gestanden und an dem Gut gezogen habe. Es könne auch sein, dass in diesem

Moment der Gurt gerissen sei. Er meint aber, dass er eher mit einem Fuß auf dem Boden gestanden habe. Dies habe er so in Erinnerung. Die Abweichung bei der Schilderung der konkreten Standposition des Zeugen vor dem Reißen des Gurtes führt vorliegend nicht dazu, dass die Aussage des Zeugen als unglaubhaft oder der Zeuge als unglaubwürdig anzusehen wäre.

Die unterschiedlichen Angaben des Zeugen zu seiner Standposition vor dem Abreißen des Gurtes sind nach der Überzeugung des Gerichts darauf zurückzuführen, dass der Zeuge einen Arbeitsvorgang beschreibt, den er bei der Verrichtung seiner Arbeit täglich mehrfach ausgeführt hat, sodass es nachvollziehbar ist, dass er seine Standposition vor dem Fall im Detail nicht mit absoluter Gewissheit beschreiben kann. Es ist nach allgemeiner Lebenserfahrung zudem davon auszugehen, dass der Sturz des Zeugen und die dabei erlittenen Verletzungen seine Erinnerungsfähigkeit hinsichtlich des unmittelbar vorausgehenden Geschehens und der eingenommenen Körperhaltung beeinträchtigt haben. Außerdem liegt das Unfallgeschehen bereits mehr als fünf Jahre zurück. Nach dieser Zeitspanne ist ein Verblässen der Erinnerung an Detailgeschehen üblich und kann dem Zeugen nicht vorgehalten werden.

Letztlich kommt es für den haftungsbegründenden Tatbestand nicht darauf an, ob der Zeuge N. zu dem Zeitpunkt des Reißens der Griffflasche mit beiden Beinen auf dem Dolly oder auf dem Boden gestanden hat. Entscheidend ist vielmehr, dass der Gurt an dem Container der Beklagten beim Ziehen gerissen ist, dieser Umstand ist vorliegend unstrittig. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dienen die an den Containern angebrachte Gurte dazu, die Container beim Verladen in die richtige Position auf dem Transportgerät zu bringen. Bei diesem bestimmungsgemäßen Gebrauch ist der Gurt gerissen, so dass der haftungsbegründende Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB zu bejahen ist.

Die vom Zeugen N. beschriebenen Arbeitsschritte beim Verladen der Container und der Einsatz der Gurte bei der Positionierung der Container auf den Dollies wurden auch in der Beweisaufnahme vor dem Landgericht Frankfurt am Main in dem Verfahren 2-12 O 33/08 von den dort vernommenen Zeugen: K. und O. bestätigt. Die Akte des Verfahrens 2-12 O 33/08 war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und die Parteien haben sich mit der Verwertung dieser Zeugenaussagen im vorliegenden Verfahren ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Zeuge K. der früher auch im Fracht- und Lagerbereich am Flughafen tätig war, bekundete in dem Verfahren 2-12 O 33/08, dass die Container, wenn sie nicht korrekt auf

8

der Transportvorrichtung stehen, entweder an der Ecke angefasst und gerade gerückt oder, wenn dies günstiger ist, mit den Griffaschen bewegt werden. Dazu müssten sie an den Griffaschen hin- und her gezogen werden. Dies geschehe normalerweise vom Boden aus. Es gebe aber auch Situationen, in denen der Arbeiter gezwungen sei, auf den Dolly zu steigen und den Container zurechtzurücken. Eine Situation, die es erforderlich mache auf den Dolly zu steigen, käme täglich sehr oft vor, vielleicht hundert Mal am Tag.

Auch der Zeuge O sagte aus, dass etwa 70 % der Container richtig auf dem Dolly zum Stehen kommen. Wenn ein Container auf dem Dolly nicht richtig stehe, müsse man diesen beweglich machen. Man könne ihn mit den Laschen nach vorne oder nach hinten ziehen, um ihn in die richtige Position zu bringen. Das Ziehen an den Laschen könne man mit langen Armen vom Boden aus machen. Manche würden aber auch auf den Dolly steigen. Manche Container würden sich auch so richtig verklemmen, dass man diesen vom Boden nicht mit voller Kraft bewegen oder schieben könne. Um die Kraft richtig einzusetzen, müsse man dann auf den Dolly steigen. Er würde auch öfter auf den Dolly steigen, um mit dem Schieben mit der Schulter viel Kraft entwickeln zu können.

Damit haben die in dem Verfahren 2-12 O 33/08 vernommenen Zeugen, die Angaben des Zeugen N im vorliegenden Verfahren zu den Arbeitsschritten beim Verladen der Container und dem Einsatz der Griffaschen uneingeschränkt bestätigt.

Soweit der Zeuge O sich zu dem Sturz des Zeugen N im Rahmen seiner Zeugenaussage dahin geäußert hat, dass N sich erst zwei bis drei Meter rückwärts bewegt habe und dann vom Dolly gefallen sei, erkennt das Gericht keinen Widerspruch zu der Zeugenaussage des Zeugen N im vorliegenden Verfahren. Der Zeuge N hat auch bekundet, dass er sich zunächst auf dem Dolly aufgehalten habe, um diesen zu bewegen. In der Gesamtschau ist die Aussage des Zeugen Q zum konkreten Unfallgeschehen am 01.10.2006 ungenau und interpretationsbedürftig, da das Unfallgeschehen nur oberflächlich beschrieben wird. Angesichts des dadurch eröffneten Spielraums für Interpretationen, kann dieser Teil der Aussage für eine hinreichende Sachverhaltsklärung des Unfallgeschehens nicht herangezogen werden.

Der Einsatz der Griffaschen bei der Verladung der Container ist auch von dem in dem Verfahren 2-12 O 33/08 gerichtlich bestellten Sachverständigen

S in seinen Gutachten vom 20.03.2009 und 20.06.2009 bestätigt worden. Die Parteien haben sich auch mit der Verwendung dieser Gutachten im vorliegenden Verfahren ausdrücklich einverstanden erklärt. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom

20.03.2009 ausgeführt, dass zum Bewegen der Container der Beklagten unter anderem Griffflaschen gefasst werden können.

Soweit der Sachverständige zunächst ausführt, dass es für ihn nicht erkennbar sei, dass für das Bewegen des Containers auf den Dolly gestiegen werden müsse, können seine abstrakten Ausführungen nicht überzeugen. Zum einen verschließt sich der Sachverständige dem Schluss, dass der Arbeiter ohne Überwindung eines Höhenunterschiedes auf dem Dolly stehend mehr Kraft entfalten kann, um den Container in die richtige Position zu bewegen. Zum anderen stellt der Sachverständige wiederholt darauf ab, dass auf dem Dolly keine ausreichende Fläche zum Stehen vorhanden sei. Hierbei geht er jedoch von einem Typ Dolly aus, der am Unfalltag nicht eingesetzt worden war. Erst in seinem Gutachten vom 20.06.2009 wird ihm ein Dolly des am Unfalltag eingesetzten Typs vorgeführt. Soweit der Sachverständige in seinem Gutachten vom 20.03.2009 sich dazu verhält, ob das Ziehen an den Griffflaschen der Container zur Veränderung der Position des Containers auf dem Dolly physikalisch oder arbeitsphysiologisch sinnvoll und nachvollziehbar ist, können die Feststellungen des Sachverständigen ebenfalls nicht überzeugen, da er rein theoretische Überlegungen anstellt und die in der Praxis angewendeten Arbeitsschritte außen vor lässt. Letztlich kommt es auch nicht darauf an, ob die Arbeitsschritte beim Verladen der Container und die von den Ladearbeitern eingesetzten Techniken als physikalisch oder arbeitsphysiologisch sinnvoll eingestuft werden. Entscheidend ist, wie in der Praxis die Verladung gehandhabt wird und ob die Laschen an den Containern entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch von dem Zeugen N vor seinem Sturz eingesetzt worden sind. Den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Laschen beim Verladevorgang haben der Zeuge N und die weiteren zuvor aufgeführten Zeugen aus dem Verfahren 2-12 O 33/08 für das Gericht nachvollziehbar beschrieben. Die Ausführungen des Sachverständigen können diese überzeugenden Schilderungen nicht widerlegen. Auch soweit der Sachverständige ausgeführt hat, dass der Dolly keinen Platz biete um darauf stehend an den Laschen zu ziehen, überzeugen seine Feststellungen nicht. Die in der Verhandlung in Augenschein genommenen Fotoaufnahmen, die nach Bekunden des Zeugen N den von ihm am Unfalltag beladenen Dolly abbilden, lassen eindeutig erkennen, dass dieser Dolly über mit Gittern versehene Stellflächen verfügt, die es den Frachtarbeitern grundsätzlich ermöglichen, den Dolly zu besteigen und dabei einen sicheren Stand zu haben.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten stellt der Unfall keine Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos dar und ist nicht weit überwiegend auf ein schuldhaftes Verhalten des Zeugen N zurückzuführen. Sowohl der Zeuge N als auch die Zeugen K und Q haben übereinstimmend bekundet, dass das Ziehen an den Gurten beim Verladen der Container üblich und vielfach notwendig ist, um den Container auf dem Dolly in die richtige Position zu schieben. Die Zeugen haben auch übereinstimmend ausgesagt, dass entweder vom Boden aus oder auf dem Dolly stehend an den Gurten gezogen wird. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge N am Unfalltag sorgfaltswidrig beim Verladen des Containers gehandelt hat, ist dem Vorbringen der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten nicht zu entnehmen und haben sich auch im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht ergeben. Insbesondere kann dem Zeugen N nicht vorgeworfen werden, dass er auf den Dolly gestiegen ist, um den Container der Beklagten in Position zu rücken. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten bietet der am Unfalltag eingesetzte Dolly die Möglichkeit darauf sicher zu stehen.

Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht verjährt.

Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Für den Verjährungsbeginn maßgeblich ist vorliegend die Kenntnis der Klägerin, da die Ersatzansprüche bereits im Augenblick ihrer Entstehung mit dem Schadensereignis gemäß § 116 Abs. 1 SGB X auf sie übergegangen sind. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der sich das erkennende Gericht anschließt, ist entsprechend der für § 852 BGB a.F. entwickelten Grundsätzen für den Beginn der Verjährungsfrist bei deliktischen Ansprüchen, die von Behördlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit arbeitsteiliger Organisation geltend gemacht werden, bei der Beurteilung der positiven Kenntnis oder einer grob fahrlässigen Unkenntnis auf die Beschäftigten der Regressabteilung und nicht derjenigen der Leistungsabteilung abzustellen (vgl. BGH, Ur. v. 20.10.2011, Az. III ZR 252/10, zitiert nach juris, Rn.12f).

Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen JG ist der Sachverhalt den Mitarbeitern der Regressabteilung der Klägerin erst nach einem Gespräch am 25.06.2007 mitgeteilt worden. Im Rahmen dieses Gesprächs, bei dem eine Reha-Fachbearbeiterin, der Zeuge N, ein Vertreter der F und ein Betriebsratvertreter anwesend waren,

sei über die Wiedereingliederung des Unfallverletzten gesprochen worden. Hierbei sei bekannt geworden, dass der Zeuge N keinen Prozess gegen eine Fluggesellschaft führe, da nach seiner Auffassung ein nicht ordnungsgemäßer Container der Fluggesellschaft unfallursächlich gewesen sei. Daraufhin sei die Akte der Klägerin der Regressabteilung mit einem entsprechenden Aktenvermerk über das vorangegangene Gespräch zuverfügt worden und habe dort am 28.06.2007 oder 29.06.2007 vorgelegen.

Das Gericht sieht keinen Anhalt an der Glaubwürdigkeit des Zeugen, der bei der Klägerin ist, zu zweifeln. Der

von dem Zeugen geschilderte zeitliche Ablauf deckt sich auch mit dem vorgelegten Schriftverkehr aus dem sich ergibt, dass die Klägerin erstmals mit Schreiben vom 20.09.2007 Ersatzansprüche gegenüber der Beklagten geltend gemacht hat.

Eine die Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB in Lauf setzende grob fahrlässige Unkenntnis der Beklagten vor dem 25.06.2007 ist nicht gegeben. Der Zeuge G hat dazu glaubhaft geschildert, dass in dem Zeitraum vom 09.10.2006 bis zum 07.12.2006 diverse Arztberichte und die Unfallanzeige der F eingegangen seien. Sämtliche Arztberichte hätten lediglich auf den Unfallverlauf, nämlich dass bei Verladen eines Containers gestürzt sei, verwiesen. Lediglich in dem Arztbericht vom 07.12.2006 habe das Abreißen des Griffs Erwähnung gefunden. Aus diesen vom Zeugen beschriebenen Angaben in den Arztbriefen waren für die Mitarbeiter der Klägerin Anhaltspunkte für ein Drittverschulden nicht ersichtlich. Auch aus der Unfallanzeige der F

vom 31.10.2006, die am 08.11.2006 bei der Klägerin eingegangen ist, haben sich Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden nicht ergeben. In der als Anlage K 5 (Bl. 59 d. A.) vorgelegten Kopie der Unfallanzeige heißt es lediglich, dass der Mitarbeiter einen Container auf einen Containeranhänger habe ziehen wollen. Hierbei sei der Haltegriff des Containers gerissen und der Mitarbeiter sei vom Anhänger auf den Betonboden gestürzt. Der Klägerin kann hierbei auch keine mangelnde Aufklärung der Einzelheiten des Unfalls oder ein Organisationsverschulden vorgeworfen werden. Wenn die Mitarbeiter der Leistungsabteilung einer Versicherung des Geschädigten bei arbeitsteiliger Organisation keine Initiative zur Aufklärung des Schadensgeschehens entfalten und demzufolge der Schadensfall den Mitarbeitern der Regressabteilung (zunächst) nicht bekannt geworden ist, ist in dem Regressfall keine die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB in Lauf setzende grob fahrlässige Unkenntnis der Regressabteilung anzunehmen (vgl. BGH, Ur. v. 28.02.2012, Az. VI ZR 9/11, zitiert nach juris, Rn. 15ff).

Demnach ist vorliegend die Kenntniserlangung der Mitarbeiter der Regressabteilung im Jahre 2007 für den Verjährungsbeginn maßgeblich. Ausgehend von der nach § 199 Abs. 1

12

BGB regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist und dem Beginn der Verjährung mit Schluss des Jahres 2007 war der Ersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagten bei Zustellung der Klage am 23.12.2010 noch nicht verjährt gewesen.